



DEUTSCHER SEGLER-VERBAND

ORDNUNGSVORSCHRIFTEN REGATTASEGELN

WETTSEGELORDNUNG (WO)

RANGLISTENORDNUNG (RO)

LEISTUNGSPASSORDNUNG (LPO)

MEISTERSCHAFTSORDNUNG (MO)

MEISTERSCHAFTSORDNUNG OLYMPISCHES FORMAT (MO-F)

**DURCHFÜHRUNGSVORSCHRIFT FÜR DOPINGKONTROLLEN
bei Deutschen Meisterschaften und hochrangigen Regatten**

GEBÜHREN

**ANERKENNUNGSORDNUNG FÜR KLASSEN UND
KLASSENVEREINIGUNGEN**

Gültig ab 01.02.2006

- Amtliche Mitteilungen -

SCHRIFTENREIHE DES DSV

Herausgeber: Deutscher Segler-Verband e. V
Gründgensstraße 18 22309 Hamburg
Telefon (040) 6 32 00 90

Alle Rechte vorbehalten.
Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit schriftlicher Genehmigung
des Deutschen Segler Verbandes e. V.

Inhaltsverzeichnis

Wettsegelordnung (WO)	Seite 5
1. Allgemeines	
2. Begriffsbestimmungen	
3. Einstufung der Regatten	
4. Verantwortliche Führung eines Bootes	
5. Wettfahrtleitung	
6. Schiedsgericht	
7. Berufungen	
8. Protestgebühr	
9. Wertung	
10. Preise	
11. Werbung	
12. Abweichungen	
Anlage zur Wettsegelordnung Jugend- und Jüngstenwettsegeln im DSV	Seite 8
Ranglistenordnung (RO)	Seite 10
1. Allgemeines	
2. Zielsetzung	
3. Berechnung der Rangliste	
4. Inhalt der DSV-Rangliste	
5. Ranglistenregatta	
6. Verstöße gegen die Ranglistenordnung	
Anlage zur Ranglistenordnung (Rechnungssystem)	Seite 11
Leistungspassordnung (LPO)	Seite 12
1. Leistungspässe	
2. Leistungspass-Klassen	
3. Leistungspass-Voraussetzungen	
4. Verfahren	
Meisterschaftsordnung (MO)	Seite 13
1. Allgemeines	
2. Meisterschaftswürdigkeit für Deutsche Meisterschaften	
3. Anträge	
4. Ausschreibung	
5. Meldungen	
6. Termine	
7. Voraussetzungen für die Gültigkeit einer Deutschen Meisterschaft	
8. Anzahl der Wettfahrten	
9. Bahnlängen und Mindestgeschwindigkeiten	
10. Wertung	
11. Mannschaftswechsel/Bootswechsel	
12. Kontrollvermessung	
13. Schiedsgericht	
14. Preise	
15. Verbot von Ausnahmen	
16. Meisterschaftsbericht	

Anlage 1 zur Meisterschaftsordnung Meisterschaften der Seglerinnen	Seite 16
Abweichung zu 7. Voraussetzungen für die Gültigkeit einer Deutschen Meisterschaft	
Anlage 2 zur Meisterschaftsordnung Deutsche Jugend- und Jüngstenmeisterschaften	Seite 16
Ergänzung zu 2. - Meisterschaftswürdigkeit Ergänzung zu 4. - Ausschreibung Ergänzung zu 5. - Meldungen Ergänzung zu 6. - Termine Ergänzung zu 7. - Voraussetzungen für die Gültigkeit einer Deutschen Jugend- und Jüngstenmeisterschaft Ergänzung zu 14. - Preise	
Anlage 3 zur Meisterschaftsordnung Deutsche Meisterschaften im Seesegeln	Seite 18
Abweichung zu 2., 3., 5. und 7. bis 11. der Meisterschaftsordnung	
Anlage 4 zur Meisterschaftsordnung Deutsche Meisterschaften im Match-Race	Seite 19
Meisterschaftsordnung – olympisches Format	Seite 22
1. Allgemeines 2. Meisterschaftswürdigkeit für Deutsche Meisterschaften 3. Anträge 4. Ausschreibung 5. Meldungen 6. Termine 7. Voraussetzungen für die Gültigkeit einer Deutschen Meisterschaft 8. Anzahl und Format der Wettfahrten 9. Bahnlängen und Mindestgeschwindigkeiten 10. Wertung 11. Mannschaftswechsel/Bootswechsel 12. Kontrollvermessung 13. Schiedsgericht und Wasserschiedsrichter 14. Preise 15. Verbot von Ausnahmen 16. Meisterschaftsbericht	
Anlage zur Meisterschaftsordnung MO-F Deutsche Juniorenmeisterschaften	Seite 25
Durchführungsvorschrift für Dopingkontrollen bei Deutschen Meisterschaften, Deutschen Junioren-, Jugend-, und Jüngstenmeisterschaften	Seite 26
Gebühren	Seite 27
Anerkennungsordnung	Seite 28

Wettsegelordnung (WO)

1. Allgemeines

Federführend in allen das Wettsegeln betreffenden Fragen ist der Wettsegelausschuss im Arbeitskreis III (Leistungs- und Wettsegeln). Für das Wettsegeln gelten die nachstehend aufgeführten Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung:

- 1.1. die "Wettfahrtregeln (WR) der International Sailing Federation" mit den Zusatzbestimmungen des DSV,
- 1.2. die Wettsegelordnung mit Anlage,
- 1.3. die Meisterschaftsordnung mit den Anlagen,
- 1.4. die Ranglistenordnung mit Anlage.
- 1.5. die von der ISAF bzw. dem DSV anerkannten Klassenregeln

2. Begriffsbestimmungen

- 2.1. Wettfahrt (race) = Einzelwettfahrt
- 2.2. Regatta = eine oder mehrere Wettfahrten einer oder mehrerer Klassen an einem oder mehreren Tagen.
- 2.3. Regattaserie = mehrere Regatten
- 2.4. Steuermann/Steuerfrau = Die Person, die das Boot verantwortlich führt.
- 2.5. Besatzung = der oder die Mitsegler/Mitseglerinnen an Bord
- 2.6. Mannschaft = Steuermann/Steuerfrau und Besatzung

3. Einstufung der Regatten

Im Bereich des Deutschen Segler-Verbandes unterscheidet man folgende Regatten:

Meisterschaften

Meisterschaften sind Weltmeisterschaften, Europameisterschaften und Deutsche Meisterschaften. Sie können auch für bestimmte Gruppen, wie z.B. Senioren, Jugendliche, Frauen, offen sein oder sich auf eine bestimmte Art des Segeln, wie z.B. Match-Race, beschränken. Meisterschaften bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den DSV.

Ranglistenregatten

Ranglistenregatten sind die von einer Klassenvereinigung an den DSV gemeldeten Regatten, deren Ergebnisse in die Berechnung der Rangliste eingehen. Ranglisten-regatten müssen den Vorschriften der Ranglistenordnung (RO) des DSV entsprechen.

Verbandsregatten

Verbandsregatten sind Regatten, die über den Bereich eines Vereines oder einer Flotte hinaus ausgeschrieben werden.

Jugend- und Jüngstenregatten

Jugend- und Jüngstenregatten sind Regatten, für die ein Höchstalter festgelegt ist. Näheres ist in der Anlage zur WO festgelegt.

Vereinsregatten und Flottenveranstaltungen

Vereinsregatten und Flottenveranstaltungen sind Regatten, die nur für Mitglieder des Vereines oder der Flotte ausgeschrieben sind. Diese sollten nach den WR durchgeführt werden.

4. Verantwortliche Führung eines Bootes

- 4.1. In Ergänzung zu den WR -Regel 46- muss bei Regatten der für die Führung eines Bootes Verantwortliche entweder einen gültigen DSV-Führerschein, Jüngstensegelschein, Sportsegelschein oder einen für das Fahrtgebiet vorgeschriebenen oder empfohlenen amtlichen, auch vom DSV im Auftrage des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen ausgestellt und gültigen Führerschein besitzen. Von ausländischen Teilnehmern wird der entsprechende, in ihrem Landesverband gültige Befähigungsnachweis gefordert. Diese Führerscheinplicht muss in der Ausschreibung bekannt gegeben werden.
- 4.2. Boote sind nur startberechtigt, wenn sie über einen gültigen Messbrief verfügen. Der Messbrief muss vom jeweiligen nationalen Verband auf den Eigner ausgestellt sein. Ein nationaler Verband kann Ausnahmen hiervon genehmigen.

- 4.3. Für jedes Boot muss eine Haftpflichtversicherung für Regatten vorhanden sein. Der Nachweis ist auf Verlangen dem durchführenden Verein vorzulegen.
- 4.4. Sollten Wettfahrtteilnehmer Mitglieder in mehreren Verbandsvereinen des DSV sein und sind auf dem Meldeformular mehrere Vereine angegeben, so gilt nur der erstgeschriebene.
- 4.5. Jedes Mannschaftsmitglied muss Mitglied eines Vereines seines nationalen Verbandes sein. Das trifft auch für Match-Race-Veranstaltungen zu, für die der Veranstalter bei der ISAF über den DSV eine Einstufung (Grade) beantragt. Diese Verpflichtung gilt bei Verbandsregatten (die keine Ranglistenregatten sind), Vereinsregatten und Flottenveranstaltungen gemäß Definition in Punkt 3 Wettsegelordnung, nur für Steuerleute (der/die Schiffsführer/in), es sei denn, der Veranstalter fordert dieses für alle Mannschaftsmitglieder gem. 19.3.2 des ISAF Eligibility Codes in Ausschreibung und Segelanweisungen.
Jedes Mannschaftsmitglied, das an Deutschen Meisterschaften, Deutschen Jugend-, Jüngsten- oder Juniorenmeisterschaften oder Deutschen Meisterschaften im Seesegeln, Match-Race oder Surfen teilnimmt, muss sich über die Internetseite des Deutschen Segler-Verbandes registriert haben. Die Liste wird auf der Internetseite des Deutschen Segler-Verbandes veröffentlicht. Im Fall einer nicht gewünschten Internet-Veröffentlichung erfolgt die Registrierung auf Einzelantrag gegen eine vom Präsidium festzulegende Gebühr.

5. Wettfahrtleitung

- 5.1. Die Wettfahrtleitung ist für die sachgemäße Abwicklung aller technischen Angelegenheiten einer Regatta verantwortlich.
- 5.2. Der Wettfahrtleiter entscheidet,
 - 5.2.1. ob die Wettfahrt gesegelt wird oder nicht,
 - 5.2.2. über die Bahnen und deren Länge,
 - 5.2.3. über die Art des Startes, evtl. Wiederholung und die Festlegung der Start- und Ziellinie,
 - 5.2.4. über die nach den WR zu setzenden Signale,
 - 5.2.5. über die Sicherheitsmaßnahmen,
 - 5.2.6. über Verschiebung, Abkürzung oder Abbruch einer Wettfahrt.
- 5.3. Die Wettfahrtleitung überwacht die Einhaltung der Klassen-, Vermessungs- und Führerscheinbestimmungen. Sie kann einen Vermesser einsetzen. Beanstandungen sind im Protestwege zu klären.
- 5.4. Wettfahrtleiter, die bei Deutschen Meisterschaften, Junioren-, Jugend- und Jüngstenmeisterschaften sowie den vom Wettsegelausschuss gemäß Wettfahrtleiter- und Schiedsrichterlizenzordnung festgelegten 'hochrangigen Regatten' eingesetzt werden, müssen im Besitz einer gültigen DSV-Wettfahrtleiterlizenz sein.

6. Schiedsgericht

- 6.1. Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Personen und behandelt und entscheidet Proteste, Anträge und Mitteilungen. Ist ein ernannter Schiedsrichter verhindert und sind andere ernannte Schiedsrichter nicht verfügbar, so hat das Schiedsgericht das Recht, sich durch Zuwahl qualifizierter Personen zu ergänzen.
Das Schiedsgericht soll, soweit möglich, aus eigener Anschauung urteilen. Der durchführende Verein sorgt dafür, dass die Schiedsrichter in die Lage versetzt werden, den Ablauf der Wettfahrten zu verfolgen und bei Regelverstößen tätig zu werden. Sind mehrere Schiedsgerichte eingesetzt, so ist ein Obmann für diese zu benennen.
- 6.2. Ein Vermessungsprotest über Tatsachen, deren Feststellung bereits an den vorhergehenden Tagen zumutbar gewesen wäre, wird am Tag der letzten Wettfahrt nicht mehr angenommen.
- 6.3. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind durch Aushang bekannt zu geben.
- 6.4. Obleute des Schiedsgerichtes, die bei Deutschen Meisterschaften, Junioren-, Jugend- und Jüngstenmeisterschaften sowie den vom Wettsegelausschuss gemäß Wettfahrtleiter- und Schiedsrichterlizenzordnung festgelegten 'hochrangigen Regatten' eingesetzt werden, müssen im Besitz einer gültigen DSV-Schiedsrichterlizenz sein.
- 6.5. Wird eine Internationale Jury eingesetzt, bedarf diese der vorherigen Zustimmung des Deutschen Segler-Verbandes.

7. Berufungen

- 7.1. Berufungen werden durch den Berufungsausschuss des DSV entschieden. Es wird eine Berufungsgebühr erhoben.
- 7.2. Nicht berufungsfähig sind:
 - 7.2.1. Jüngstenregatten, sofern es sich nicht um Ranglistenregatten handelt.
 - 7.2.2. Vereinsregatten und Flottenveranstaltungen
 - 7.2.3. Regatten nach Yardstick oder entsprechenden Ausgleichsformeln, sofern Proteste und Schiedsgerichtsentscheidungen sich auf die entsprechende Ausgleichsformel bzw. das Ausgleichssystem beziehen.
 - 7.2.4. Alle Regatten, für die der Zulassungskodex gemäß 4.4 nicht gilt.
- 7.3. Falls vom Berufungsausschuss zur erneuten Verhandlung zurückgewiesene Fälle nicht innerhalb der gesetzten Frist neu verhandelt und mit ihrem Ergebnis dem Berufungsführer und dem Berufungsausschuss mitgeteilt sind, kann der Schlichtungsausschuss des DSV auf Antrag entsprechende Maßnahmen ergreifen.
- 7.4. Die aus einer Entscheidung des Berufungsausschusses entstehenden Folgen trägt der Veranstalter.

8. Protestgebühr

Im Bereich des DSV dürfen Protestgebühren nicht erhoben werden.

9. Wertung

Es wird empfohlen, das Low-Point-System anzuwenden.

10. Preise

Für Wanderpreise wird eine Stiftungsurkunde empfohlen.

11. Werbung

Die Nationalen Klassen haben das Recht, die Werbekategorie gemäss ISAF-Advertising Code selbst festzulegen. Die Entscheidung muss der DSV-Geschäftsstelle bis zum 1. Oktober für das folgende Jahr schriftlich gemeldet werden. Wenn keine Meldung erfolgt, gilt Kategorie „C“. Für Regatten nach Ausgleichsformeln gilt Kategorie „C“. Im übrigen gilt der Advertising Code, der Bestandteil der WR ist.

12. Abweichungen

Wettkampfformen, die von den Ordnungsvorschriften abweichen, können auf Antrag zeitlich begrenzt vom Arbeitskreis III genehmigt werden.

Anlage zur Wettsegelordnung: Jugend- und Jüngstenwettsegeln im Deutschen Segler-Verband

1. Jugend- und Jüngstenregatten

Jugend- und Jüngstenregatten sind Regatten, an denen nur Mannschaften teilnehmen können, die im Jahr der Regatta höchstens das 19. Lebensjahr (Jugendsegler)/ das 15. Lebensjahr (Jüngstensegler) vollenden, bzw. vollendet haben.

2. Werbung

Werbung in direkter oder indirekter Form für Alkohol und Tabakprodukte an Boot und Kleidung ist Jugend- und Jüngstenseglern bzw. –mannschaften untersagt.

3. Ranglistenregatten in den Jugend- und Jüngstenmeisterschaftsklassen

Es gilt die Ranglistenordnung mit folgenden Besonderheiten:

- 3.1. Die Teilnahme an Ranglistenregatten in den Jugend- und Jüngstenmeisterschaftsklassen muss auch Jugend- und Jüngstenseglern möglich sein, die noch nicht Mitglied der betreffenden Klassenvereinigung sind.
- 3.2. Als Ranglistenregatten können sowohl (reine) Jugend- bzw. Jüngstenregatten als auch Regatten, für die eine andere oder keine Altersbeschränkung gilt, benannt werden; in die Berechnung der Rangliste geht immer die Gesamt-Ergebnisliste ein.
- 3.3. Die Landesjugendobleute können den Klassenvereinigungen der Jugend- und Jüngstenmeisterschaftsklassen bis zum Ende des Vorjahres eine Ranglisten-Regatta für ihr Bundesland vorgeben."

4. Jüngstenwettsegeln im DSV

4.1. Geltungsbereich

Diese Vorschrift gilt für die Jüngstenmeisterschaftsklassen des DSV. Bei Neuwahl einer Jüngstenmeisterschaftsklasse beschließt der Jugendsegel-ausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Klassenvereinigung eine Ausnahmeregelung.

4.2. Einteilung der Jüngstensegler

Die Jüngstensegler sind nach ihrer Regattaerfahrung in die Gruppen A und B unterteilt. Jeder Jüngstensegler beginnt in der Gruppe B mit dem Wettsegeln und kann unter den nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen (3.4); in die Gruppe A aufsteigen; eine Rückkehr in die Gruppe B ist nicht möglich.

4.3. Einteilung der Jüngstenregatten

Es werden drei Kategorien von Jüngstenregatten unterschieden:

A-Regatten

A-Regatten sind:

Ranglistenregatten einschließlich

- Europa- und Weltmeisterschaftsausscheidungen (EMA/WMA)
- Deutsche Jüngstenmeisterschaften (DJÜM)
- Europa- und Weltmeisterschaften (EM/WM)

Meldeberechtigt für A-Regatten sind nur Steuerleute der Gruppe A.

B-Regatten

B-Regatten sind Qualifikationsregatten für den Aufstieg in die Gruppe A. Sie werden von den Klassenvereinigungen festgelegt und in den Klassennachrichten veröffentlicht.

Es ist erforderlich, dass in der Wettfahrtserie mindestens acht Mannschaften starten und mindestens eine Wettfahrt gewertet wird. Im übrigen gilt für B-Regatten 5.1. und 5.2 der Ranglistenordnung.

Meldeberechtigt für B-Regatten sind nur Steuerleute der Gruppe B.

C-Regatten

C-Regatten sind alle übrigen Jüngstenregatten. Dabei können auch Jüngstensegler der Gruppen A und B gemeinsam starten und gewertet werden.

4.4. Voraussetzungen für den Aufstieg in die Gruppe A

- 4.4.1. Qualifikationsnachweis über mindestens 25 Punkte, gemäß Punktsystem unter 3.5 und Befürwortung des Aufstiegs durch den Verbandsverein oder den Landessegler-Verband des Seglers.
- 4.4.2. Vorlage eines ärztlichen Attestes über Sporttauglichkeit.
- 4.4.3. Nachweis über Mitgliedschaft in einem DSV-Verbandsverein.

4.5. Punktsystem

4.5.1. Teilnahme an B-Regatten

Der Teilnehmer (Steuermann/Steuerfrau) an einer B-Regatta erhält

- 4 Punkte bei einer Platzierung im 1. Viertel der gestarteten Boote oder
- 2 Punkte bei einer Platzierung in der 1. Hälfte der gestarteten Boote oder
- 1 Punkt bei einer Platzierung darunter (mindestens einmal gestartet).

Für die Wertung als Qualifikation gilt das erreichte Gesamtergebnis, unabhängig von der Anzahl der gewerteten Wettfahrten. Führt die Berechnung des 1. Viertels, bzw. der 1. Hälfte der in einer Wettfahrtserie gestarteten Boote nicht zu einem ganzzahligen Ergebnis, wird auf die nächsthöhere Zahl übergegangen.

Beispiel:

In einer Wettfahrtserie sind 21 Boote gestartet.

$21 : 2 = 10,5$ - nächsthöhere Zahl = 11

$21 : 4 = 5,25$ - nächsthöhere Zahl = 6

Demzufolge gibt es für den 1. bis 6. Platz 4 Punkte, für den 7. bis 11. Platz

2 Punkte und für den 12. bis 21. Platz einen Punkt.

4.5.2. Teilnahme an Trainingslehrgängen

Der Teilnehmer (Steuermann/Steuerfrau) erhält jeweils 1 Punkt für die Teilnahme an einem Trainingslehrgang eines Landesverbandes oder des DSV von mindestens 2 Tagen Dauer.

4.6. Verfahren

Das Antragsformular ist bei der Klassenvereinigung einzureichen. Der erste Start in der Gruppe A kann frühestens 6 Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen. Der Antrag kann erst nach dem Erreichen der Qualifikation gestellt werden. Zusätzlich zu den unter 3.4. angeführten Nachweisen sind folgende Unterlagen beizufügen:

4.6.1. Jugendseglerpass, mit dem Nachweis der Qualifikation gemäß 3.5.

4.6.2. Kopie des Jüngstensegelscheines

Die Startberechtigung in der Gruppe A wird durch Eintrag in den Jugendseglerpass bestätigt; der Eintrag enthält das Datum des Inkrafttretens. Die Klassenvereinigung ist berechtigt, für die Bearbeitung des Antrages einen Kostendeckungsbeitrag zu erheben.

Ausnahmeregelung zu Punkt 4 der Anlage zur Wettsegelordnung

Für die Teeny-Klasse gelten die Vorschriften 4.2 bis 4.6 nicht.

Ranglistenordnung (RO)

1. Allgemeines

- 1.1. Die Klassenvereinigungen erstellen die Ranglisten nach dieser Ordnung.
- 1.2. In DSV-Ranglisten dürfen nur Mitglieder von DSV-Verbandsvereinen geführt werden. Nur deutsche Segler/Seglerinnen können daraus eine Melde-berechtigung ableiten.

2. Zielsetzung

- 2.1. Die DSV-Rangliste informiert über den Leistungsstand der Segler/Seglerinnen dieser Klasse.
- 2.2. Die Jahresrangliste ist Grundlage für die Feststellung der Meisterschaftswürdigkeit einer Klasse im Folgejahr.
- 2.3. Die Aktuelle Rangliste dient als eine Qualifikationsgrundlage für die Teilnahme an Meisterschaften und anderen Regatten mit Meldebeschränkung.

3. Berechnung der Rangliste

- 3.1. Für die Berechnung der DSV-Ranglisten ist das Rechnungssystem des DSV zu verwenden (Anlage zu dieser Ordnungsvorschrift).
- 3.2. Berechnungszeitraum für eine Rangliste ist ein Jahr. Regatten, die zum Stichtag begonnen haben, sind in die Wertung einzubeziehen.
- 3.3. Für die Erstellung der Jahresrangliste gilt als Stichtag der 30. November.
- 3.4. Für die Aktuelle Rangliste gilt als Stichtag 14 Tage vor Meldeschluss. Die Aktuelle Rangliste umfasst, vom Stichtag an gerechnet, den Zeitraum für die zurückliegenden 12 Monate.
- 3.5. Ersegelte Ranglistenpunkte werden nur dem Steuermann/der Steuerfrau zugesprochen.

4. Inhalt der DSV-Rangliste

Die DSV-Rangliste ist nach dem DSV-Vordruck zu erstellen.

5. Ranglistenregatta

5.1. Definition

Eine Ranglistenregatta ist für mindestens 2 Tage auszuschreiben. Mehr als 4 Wettfahrten an einem Tag sind nicht zulässig. Die Zahl der ausgeschriebenen Wettfahrttage muss ausgeschöpft werden, bis alle Wettfahrten gesegelt sind. Es ist erforderlich, dass mindestens 10 Boote in einer Wettfahrt gestartet sind.

5.2. Mindestgeschwindigkeiten und Bahnlängen

Eine Wettfahrt sollte für das erste Boot zwischen 45 und 120 Minuten dauern. Die Mindestlänge eines Kurses ergibt sich aus der Mindestgeschwindigkeit und der Zeit von 45 Minuten. Mindestgeschwindigkeiten dürfen auch bei abgekürzter Bahn die Werte in der u.a. Tabelle nicht unterschreiten.

Schiffstyp	Mindestgeschwindigkeit
Mehrrumpfboot/ Skiffs	5 kn
Mehrrumpfboote YSZ >85	4,5 kn
Kielboote	2,5 kn
2-,3-Handjollen, J-Kreuzer	2,5 kn
1-Handjolle	2,5 kn
Jüngstenboote	2 kn

5.3. Ranglistenfaktoren

Die Ranglistenfaktoren werden von den Klassenvereinigungen vergeben. Die Faktoren liegen zwischen 1,0 und 1,6.

Die Deutschen Meisterschaften erhalten einen Faktor von mindestens 1,4 (bei Deutschen Jugend- und Jüngstenmeisterschaften kann der Faktor kleiner sein). Mindestens 50 % der Ranglistenregatten erhalten einen Faktor von nicht mehr als 1,2.

5.4. Meldung

5.4.1 Die Klassenvereinigungen melden der DSV-Geschäftsstelle die Ranglistenregatten ihrer Klasse mit den entsprechenden Faktoren und den Revieren bis zum 31. Januar des laufenden Jahres. Nicht gemeldete Ranglistenregatten werden nicht als solche gewertet.

5.4.2 Die gültige Jahresrangliste muss spätestens bis zum 31. Januar des folgenden Jahres erstellt und der DSV-Geschäftsstelle vorgelegt sein.

5.4.3 Bei Klassen, die Deutsche Meisterschaften segeln, muss außerdem die Aktuelle Rangliste der DSV-Geschäftsstelle und dem durchführenden Verein bis zum Meldeschluss vorliegen.

5.5. Datenerfassung

Nach Beendigung einer Ranglistenregatta muss das Regattaergebnis auf dem DSV-Formular innerhalb von 14 Tagen vom Veranstalter der Klassenvereinigung zugestellt werden. Es werden auch andere Ergebnislisten anerkannt, die die geforderten Angaben enthalten. Sollte der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nachkommen, so kann er im folgenden Jahr von der Durchführung einer Ranglistenregatta ausgeschlossen werden.

Die Klassenvereinigungen sind berechtigt, von Nichtmitgliedern für das Führen und Berechnen der Rangliste einen Kostendeckungsbeitrag zu erheben.

6. Verstöße gegen die Ranglistenordnung

Stellt der Wettsegelausschuss Verstöße gegen die Ranglistenordnung fest, kann er die ihm notwendig erscheinenden Maßnahmen einleiten. Wird in einer Wettfahrt die Mindestgeschwindigkeit nicht erreicht, kann ein Wettfahrtteilnehmer in analoger Anwendung von Regel 60.1 b, WR einen Antrag einreichen. Stellt das Schiedsgericht fest, dass die Mindestgeschwindigkeit nicht eingehalten wurde, muss es diese Wettfahrt abbrechen oder annullieren.

Anlage zur Ranglistenordnung

Rechnungssystem

1. Definition der in der Formel verwendeten Abkürzungen

f: Durch die Klassenvereinigung festzulegender Faktor $1,0 \leq f \leq 1,6$.

Mindestens die Hälfte aller vergebenen Faktoren muss kleiner oder gleich 1,2 sein.

s: Zahl der Boote, die in der Regatta mindestens einmal gezeitet wurden.

x: Gesamtplatz des entsprechenden Bootes in einer Regatta (Die Klassenvereinigung legt einheitlich für ihre Klasse fest, ob für s und x bei Ranglistenregatten mit mehr als 25% ausländischer Beteiligung alle Boote oder nur die deutschen Boote zählen)

m: Multiplikator; Zahl der Ranglistenwertungen aus einer Regatta

RA: Punkte aus Regatta A für die Rangliste (kann bis zu m-mal eingehen)

R: Ranglistenpunktzahl = arithmetisches Mittel aus den 9 besten Wertungen RA des Berechnungszeitraums

2. Berechnungsformel für RA aus einer Ranglistenregatta:

$$RA = f \times 100 \times ((s+1-x):s)$$

3. Bestimmung des Multiplikators m

In Abhängigkeit von der Zahl der gesegelten (unabhängig vom Streichresultat) Wettfahrten ergibt sich folgender Multiplikator m:

<u>m</u>	<u>Wettfahrten</u>
m = 1	1
m = 2	2
m = 3	3

Folgendes gilt nur, wenn die Regatta für mehr als 2 Tage ausgeschrieben ist.

<u>m</u>	<u>Zahl WF</u>
m = 4	4 oder 5
m = 5	≥ 6

Sind in einer Regatta Vorläufe und Endläufe ausgeschrieben, so richtet sich der Multiplikator an der Zahl der von den nicht in den Endlauf gekommenen Seglern gesegelten Wettfahrten aus. Als Gesamtergebnis gilt aber das Endergebnis.

4. Mittelwertbildung

Jede Ranglistenregatta kann entsprechend der gesegelten Wettfahrten und dem sich daraus ergebenden Multiplikator m mal in die Wertung genommen werden.

5. Abweichungen

In den Jüngstenmeisterschaftsklassen kann der Faktor f auch teilnehmerabhängig definiert werden. Der Berechnungsmodus für den teilnehmerabhängigen Faktor ist mit der Meldung der Ranglisten-Regatten an den DSV bekannt zu geben. Alle übrigen Bestimmungen der Ranglistenordnung (RO) einschließlich Anlage zur Ranglistenordnung (Rechnungssystem) sind einzuhalten."

Leistungspassordnung (LPO)

1. Leistungspässe

Der DSV vergibt Leistungspässe an die Klassenvereinigungen (außer Jüngstenbootklassen).

2. Leistungspass-Klassen

Alle Klassen, die die Voraussetzungen einer Deutschen Meisterschaft erfüllen, erhalten den Status einer Leistungspass-Klasse.

3. Leistungspass-Voraussetzungen

- 3.1. Den Leistungspass erhalten die ersten zehn Prozent der deutschen Mannschaften der Rangliste einer Leistungspassklasse, die in einer Saison an mindestens neun Ranglistenwettfahrten teilgenommen haben, jedoch höchstens die ersten zehn Mannschaften einer Klasse. Ein Nachrücken einer oder weiterer Mannschaften ist ausgeschlossen.
- 3.2. Die Mannschaftsmitglieder erhalten nur dann den Leistungspass, wenn sie mit ihrem Steuermann/ihrer Steuerfrau mindestens neun Ranglistenwettfahrten im Berechnungszeitraum der Jahresrangliste gesegelt haben. Es erhalten jedoch nur soviel Mannschaftsmitglieder den Leistungspass, wie für die Wettfahrtbesatzung einer Bootsklasse vorgeschrieben sind.

4. Verfahren

- 4.1. Die Ausstellung der Leistungspässe erfolgt durch die Klassenvereinigungen.
- 4.2. Der Leistungspass wird jeweils für ein Kalenderjahr erteilt.
- 4.3. Die Klassenvereinigungen reichen der DSV-Geschäftsstelle eine Liste der Leistungspass-Inhaber ein.
- 4.4. Der DSV kann einen zu Unrecht erteilten Leistungspass aufheben und einziehen.

Meisterschaftsordnung (MO)

1. Allgemeines

- 1.1. Welt-, Europa- und andere internationale Meisterschaften, die im Bereich des DSV ausgetragen werden, bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den DSV in Übereinstimmung mit den Richtlinien der ISAF.
- 1.2. Vereinen, die im Nahbereich kein meisterschaftswürdiges Revier haben, kann auf Antrag vom Präsidium gestattet werden, mit Zustimmung des betreffenden Nationalen Verbandes, Deutsche Meisterschaften im benachbarten Ausland durchzuführen.
- 1.3. Die Bezeichnung Deutsche Meisterschaft kann vom DSV in einzelnen Klassen durch eine Sponsorbezeichnung ersetzt werden, wobei der Hinweis auf die Deutsche Meisterschaft als Untertitel erfolgt (z.B. XY-Cup 2001, Deutsche Meisterschaft in der-Klasse)

2. Meisterschaftswürdigkeit für Deutsche Meisterschaften

- 2.1. Der DSV veranstaltet jährlich Deutsche Meisterschaften, Deutsche Juniorenmeisterschaften, Deutsche Jugendmeisterschaften und Deutsche Jüngstenmeisterschaften. Er beauftragt Verbandsvereine, diese Veranstaltungen für ihn durchzuführen.
- 2.2. Meisterschaften können nur in vom DSV anerkannten Klassen ausgesegelt werden, für die eine Rangliste gemäß Ranglistenordnung geführt wird.
- 2.3. In der jeweiligen Jahresrangliste muss mindestens folgende Anzahl von Ranglistenteilnehmern mit neun gültigen Ranglistenwertungen geführt werden:
 - 2.3.1. bei Kielbooten 50 Boote
 - 2.3.2. bei Jollenkreuzern 40 Boote
 - 2.3.3. bei Jollen und offenen Mehrumpfbooten 60 Boote
 - 2.3.4. bei getrennter Meisterschaft für Seglerinnen 25 Boote
- 2.4. Werden diese Bedingungen von einer Klasse in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht erfüllt, so verliert sie die jeweilige Meisterschaftswürdigkeit für mindestens zwei weitere Jahre.
- 2.5. Olympische und paralympische Klassen sind von den Bedingungen 2.3. und 2.4. ausgenommen.

3. Anträge

- 3.1. Verbandsvereine, die zur Durchführung einer Meisterschaft bereit sind, beantragen nach Abstimmung mit der jeweiligen Klassenvereinigung die Übertragung dieser Veranstaltung beim DSV bis zum 30. September des Jahres, das der Meisterschaft vorausgeht.
- 3.2. Die Höchstteilnehmerzahl legt der durchführende Verein in Abstimmung mit der Klassenvereinigung fest und teilt dies bei der Beantragung der Meisterschaft der DSV-Geschäftsstelle mit.
- 3.3. Die Genehmigung zur Durchführung der geplanten Meisterschaft erteilt das DSV-Präsidium.
- 3.4. Auflagen und Pflichten aus Fernseh- und Übertragungsrechteverträgen des DSV sind vom durchführenden Verein einzuhalten.

4. Ausschreibung

Der durchführende Verein muss Ausschreibung und Segelanweisung gemäß DSV-Musterausschreibung bzw. Mustersegelanweisung erstellen.

5. Meldungen

- 5.1. Meldeberechtigt für Deutsche Meisterschaften sind:
 - 5.1.1. Steuerleute, die in der Aktuellen Rangliste ihrer Klasse mit mindestens 25 Ranglistenpunkten aus mindestens 9 Ranglistenwertungen geführt werden.
Ausländische Segler/Seglerinnen können aus der Führung in der Rangliste keine Meldeberechtigung ableiten. Übersteigt die Zahl der qualifizierten Meldungen die Höchstteilnehmerzahl, so entscheidet die Reihenfolge in der Aktuellen Rangliste.
 - 5.1.2. Steuerleute, die Leistungspassinhaber anderer Klassen sind.

- 5.1.3. Steuerleute, die Deutsche Meister/Meisterin und/oder Deutsche Junioren-, und/oder Jugendmeister des Vorjahres sind.
- 5.1.4. bei international ausgeschrieben Deutschen Meisterschaften ausländische Segler entsprechend einer zwischen der Klassenvereinigung und dem durchführenden Verein abzusprechenden Anzahl.
Der Ausrichter hat bis zu 70 % der unter 5.1.1. Meldeberechtigten vorrangig bei der Zulassung zu berücksichtigen. Die verbleibenden 30 % können bis zur Höchstmeldezahl mit den unter 5.1.2., 5.1.3. und 5.1.4. Meldeberechtigten aufgefüllt werden.
- 5.1.5. Die betreffende Klassenvereinigung darf bis zu zwei "Wildcards" vergeben, die zur Teilnahme an der Meisterschaft berechtigen. Die auf diese Weise erlangte Startberechtigung wird nicht auf die Mindest- und Höchstteilnehmerzahl (7.1) und (3.2.) angerechnet. Der Antrag für eine Wildcard muss schriftlich bis zum Meldeschluss der Klassenvereinigung vorliegen.
- 5.2. Eine Meldung wird erst durch Zahlung des Meldegeldes gültig. Die schriftliche Meldung verpflichtet zur Zahlung des Meldegeldes. Nur bei Ablehnung der Meldung ist das Meldegeld zurückzuzahlen.
- 5.3. Der DSV ist berechtigt, nach Meldeschluss die eingegangenen Meldungen beim durchführenden Verein zu überprüfen.

6. Termine

- 6.1. Die Ausschreibungen sind mindestens einen Monat vor Meldeschluss zu veröffentlichen. In der Ausschreibung ist Termin und Ort der Kontrollvermessung anzugeben, wobei darauf hinzuweisen ist, dass keine Erstvermessungen stattfinden.
- 6.2. Der Meldeschluss liegt mindestens 14 Tage vor Beginn der Meisterschaft (1. Wettfahrt). Es gilt das Datum des Eingangs der Meldung bei der Meldestelle. Nachmeldungen dürfen nicht angenommen werden. Der Termin des Meldeschlusses ist in Absprache mit der jeweiligen Klassenvereinigung dem DSV mit der Terminbekanntgabe der Meisterschaft mitzuteilen.
- 6.3 Die betreffende Klassenvereinigung muss die Aktuelle Rangliste der DSV-Geschäftsstelle und dem durchführenden Verein spätestens bis zu Meldeschluss vorlegen.

7. Voraussetzungen für die Gültigkeit einer Deutschen Meisterschaft

- 7.1. Eine Deutsche Meisterschaft kann nur gesegelt werden, wenn bis zum Meldeschluss mindestens 25 gültige Meldungen abgegeben sind und die Gesamtzahl der in der Wettfahrtsreihe gestarteten Boote mindestens 23 beträgt. Mindestens 20 Steuerleute müssen ihre Meldeberechtigung gemäß 5.1.1. herleiten.
- 7.2. Beabsichtigt der durchführende Verein, die Meisterschaftsregatta abzusagen, so muss er spätestens sieben Tage nach Meldeschluss (Datum des Poststempels) die gemeldeten Teilnehmer und die DSV-Geschäftsstelle schriftlich unterrichten.

8. Anzahl der Wettfahrten

- 8.1. Jede Deutsche Meisterschaft muss mindestens sechs Wettfahrten an mindestens drei aufeinanderfolgenden Wettfahrttagen vorsehen.
- 8.2 Die Ausschreibung kann in Absprache mit der Klassenvereinigung vorsehen, dass Finalwettfahrten gesegelt werden. Zur Qualifikation zu den Finalwettfahrten müssen mindestens die zur Gültigkeit einer Meisterschaft vorgesehenen Wettfahrten gemäß MO 10.1 gesegelt werden. Für die nicht für das Finale Qualifizierten sollten ebenfalls Wettfahrten vorgesehen werden.

9. Bahnlängen und Mindestgeschwindigkeiten

Es gelten die Bestimmungen von 5.2. und 6. der Ranglistenordnung.

10. Wertung

- 10.1 Zur Gültigkeit einer Meisterschaft müssen mindestens 4 Wettfahrten gesegelt werden. Bei weniger Wettfahrten zählt die Regatta nur als Ranglistenregatta.
- 10.2 Werden 5, 6 oder 7 Wettfahrten gesegelt, so wird das schlechteste Ergebnis jedes Teilnehmers nicht gewertet, werden mehr als 7 Wettfahrten gesegelt, so werden die zwei schlechtesten Ergebnisse nicht gewertet.

- 10.3 Sind Finalwettfahrten vorgesehen, so gilt für die Qualifikation MO 10.1 und 10.2 mit dem Zusatz, dass bereits ab 4 Wettfahrten das schlechteste Ergebnis nicht gewertet wird.
- 10.4 Das Endergebnis der Qualifikation geht wie eine Wettfahrt in das Finalergebnis ein. Es müssen zusätzlich zur Qualifikation mindestens 2 Finalwettfahrten gesegelt werden, sonst zählt das Ergebnis der Qualifikation als Meisterschaftsergebnis. Ab 3 zusätzlich gesegelten Finalwettfahrten kann das schlechteste Ergebnis oder die Qualifikation gestrichen werden.

11. Mannschaftswechsel, Bootswechsel

- 11.1. Ein Wechsel der Besatzung oder des Bootes kann nur in Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag vom Schiedsgericht schriftlich genehmigt werden.
- 11.2. Der Ersatz eines Steuermannes/einer Steuerfrau ist ausgeschlossen. Die zeitweilige Ruderführung durch ein anderes Besatzungsmitglied während einer Wettfahrt ist zulässig.

12. Kontrollvermessung

Während einer Meisterschaft muss der mit der Durchführung beauftragte Verein Vermessungskontrollen vornehmen lassen.

Mindestanforderung:

- Messbriefe und Vermessungsplaketten,
- Erstvermessung der Segel,
- Stichproben bei Bootsgewichten,
- Messmarken,
- Kontrollen nach Zieldurchgang

13. Schiedsgericht

Das Schiedsgericht muss aus mindestens fünf qualifizierten Schiedsrichtern bestehen, die aus mindestens zwei Landesverbänden kommen müssen und von denen höchstens zwei dem durchführenden Verein angehören dürfen.

Die Einsetzung des Schiedsgerichtes unter namentlicher Benennung des Obmannes bedarf der Zustimmung des DSV.

14. Preise

- 14.1. Preise für Meisterschaftsregatten gibt der DSV der Mannschaft bzw. in den Einhand-Klassen dem Steuermann bzw. der Steuerfrau für den ersten, zweiten und dritten Platz.
- 14.2. Ehrenurkunden werden vom DSV für die erste bis sechste Mannschaft bzw. den Steuermann bzw. die Steuerfrau gegeben.
- 14.3. Die siegreiche Mannschaft bzw. der Steuermann bzw. die Steuerfrau trägt den Titel: "Deutscher Meister bzw. Deutsche Meisterin der-Klasse(Jahr)"

15. Verbot von Ausnahmen

Ausnahmen zur Meisterschaftsordnung, soweit diese Vorschrift und die Anlagen solche Ausnahmen nicht ausdrücklich zulassen, können nicht genehmigt werden, ausgenommen Genehmigungen nach WO 12.

16. Meisterschaftsbericht

Der durchführende Verbandsverein bestätigt die ordnungsgemäße Durchführung der Meisterschaft auf dem Vordruck des DSV. Dieser Vordruck ist innerhalb von sieben Tagen nach Schluss der Meisterschaft der DSV-Geschäftsstelle vorzulegen.

Anlage 1 zur Meisterschaftsordnung - Deutsche Meisterschaften der Seglerinnen

Die Deutschen Meisterschaften der Seglerinnen werden im Rahmen der Deutschen Meisterschaften der jeweiligen Klassen nach der Meisterschaftsordnung durchgeführt. Für die Durchführung gelten nachstehende Änderungen:

Abweichend von 7.1. gilt für die Deutschen Meisterschaften der Seglerinnen:

- 7.1. Es sind mindestens 15 gültige Meldungen erforderlich und es müssen mindestens 15 Boote während der Meisterschaft gestartet sein.
- 7.2. Bei weniger als 15 Meldungen erfolgt eine gemeinsame Meisterschaft und ein gemeinsamer Start der Segler und Seglerinnen.
- 7.3. Sollten die Bedingungen - wie in 7.1. dieser Anlage festgelegt nicht erfüllt sein, so trägt die beste Seglerin bzw. Mannschaft den Titel
" Beste Deutsche Seglerin bzw. Mannschaft der Seglerinnen in der Deutschen Meisterschaft der ..Klasse (Jahr) .."

Anlage 2 zur Meisterschaftsordnung - Deutsche Jugend- und Jüngstenmeisterschaften

"Ergänzung zu 2. - Meisterschaftswürdigkeit für Deutsche Jugend- und Jüngstenmeisterschaften

Anstelle von 2.2. bis 2.6. gilt für Deutsche Jugend- und Jüngstenmeisterschaften:

- 2.2. Deutsche Jugend- und Jüngstenmeisterschaften können nur in vom DSV anerkannten Klassen ausgeschrieben werden.
- 2.3. Deutsche Jugendmeisterschaften können in zwei Zweihand- und zwei Einhand-Jollenklassen (keine Skiff-Klassen) sowie einer Katamaran- und einer Skiff-Klasse, Deutsche Jüngstenmeisterschaften in einer Zweihand- und einer Einhand-Jollenklasse veranstaltet werden.
- 2.4. Die sechs Jugendmeisterschaftsklassen sowie die zwei Jüngstenmeisterschaftsklassen werden alle 4 Jahre auf einem Jugendseglertreffen festgelegt, wobei keine Klasse gleichzeitig als Jugend- und Jüngstenmeisterschaftsklasse gewählt werden darf. Die Wahl gilt für die darauf folgenden 4 Jahre.

Ergänzung zu 4. - Ausschreibung

Ergänzend zu 4. gilt für Deutsche Jugend- und Jüngstenmeisterschaften:

Die Durchsicht der Ausschreibung und Segelanweisung erfolgt in Abstimmung mit dem Jugendobmann.

Ergänzung zu 5. - Meldungen

Anstelle von 5. gilt für Deutsche Jugend- und Jüngstenmeisterschaften:

An Deutschen Jugendmeisterschaften können nur Jugendsegler, an Deutschen Jüngstenmeisterschaften nur Jüngstensegler teilnehmen, die Mitglied eines Vereines sind, der einem nationalen Seglerverband der ISAF angehört. Ausländische Staatsangehörige, die seit mindestens 12 Monaten ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben und Mitglied in einem DSV-Verbandsverein sind, sind hinsichtlich der Qualifikation und Startberechtigung bei national und international ausgeschrieben Deutschen Jugend- und Jüngstenmeisterschaften deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt.

5.1. Meldeberechtigt sind:

- 5.1.1. Steuerleute, die in der Aktuellen Rangliste ihrer Klasse mit mindestens 25 Ranglistenpunkten aus mindestens 9 Ranglistenwertungen geführt werden (Wenn in einer Klasse keine Gesamt-Rangliste geführt wird, sondern ausschließlich getrennte Ranglisten für Seglerinnen und Segler, werden beide Ranglisten als Qualifikationsgrundlage berücksichtigt.). Der Jugendobmann kann nach Rücksprache mit dem durchführenden Verein und der Klassenvereinigung eine höhere Mindest-Ranglistenpunktzahl in der Ausschreibung festlegen.

Übersteigt die Zahl der qualifizierten Meldungen die Höchstteilnehmerzahl, so entscheidet die Reihenfolge in der Aktuellen Rangliste. In Zweihand-Klassen zählt die Qualifikation nur, wenn beide Mannschaftsmitglieder zum Zeitpunkt der zugrunde liegenden Ranglistenregatten die Altersbeschränkung für Jugend- bzw. Jüngstenregatten erfüllen.

Die Qualifikation ist im Jugendseglerpass zu dokumentieren und auf Verlangen nachzuweisen. Die Eintragung der gesegelten Ranglistenregatten kann entweder durch den veranstaltenden Verein oder durch den eigenen Jugendleiter nach Vorlage der Ergebnislisten erfolgen.

- 5.1.2. Steuerleute, die Leistungspassinhaber sind.
- 5.1.3. Steuerleute, die Deutsche Jugend- bzw. Jüngstenmeister des Vorjahres sind (Gesamtwertung).
- 5.1.4. Bei international ausgeschriebenen Deutschen Jugend- und Jüngstenmeisterschaften ausländische Segler entsprechend einer zwischen der Klassenvereinigung und dem durchführenden Verein abzusprechenden Anzahl.
Der durchführende Verein hat bis zu 70 % der unter 5.1.1. Meldeberechtigten vorrangig bei der Zulassung zu berücksichtigen. Die verbleibenden 30% können bis zur Höchstmeldezahl mit den unter 5.1.2, 5.1.3, und 5.1.4. Meldeberechtigten aufgefüllt werden.
- 5.2. Soweit im Bereich eines Landesseglerverbandes keine Steuerleute die in der Ausschreibung geforderte Mindest-Ranglistenpunktzahl nachweisen können, kann der Landesjugendobmann einen Steuermann bzw. eine Steuerfrau seiner Region ohne die geforderte Punktzahl, jedoch mit mindestens 9 Ranglisten-Wertungen zur Teilnahme an der Meisterschaft benennen. Benannte Steuerleute behalten ihre Startberechtigung auch bei Überschreitung der Höchstteilnehmerzahl.
- 5.3. Eine Meldung wird erst durch Zahlung des Meldegeldes gültig. Die schriftliche Meldung verpflichtet zur Zahlung des Meldegeldes. Nur bei Ablehnung der Meldung ist das Meldegeld zurückzuzahlen.
- 5.4. Der DSV ist berechtigt, nach Meldeschluss die eingegangenen Meldungen beim durchführenden Verein zu überprüfen.

Ergänzung zu 6. - Termine

Anstelle von 6.2. gilt für Deutsche Jugend- und Jüngstenmeisterschaften:

- 6.2. Der Meldeschluss liegt 3 Wochen vor Beginn der Meisterschaft (1. Wettfahrt). Es gilt das Datum des Einganges bei der Meldestelle. Nachmeldungen können angenommen werden, wenn zum Meldeschluss die Teilnehmerhöchstzahl noch nicht erreicht ist. Es gilt die Reihenfolge des Einganges bei der Meldestelle bis zur Erreichung der Teilnehmerhöchstzahl. Für Nachmeldungen ist das doppelte Meldegeld zu zahlen.

Ergänzung zu 7. - Voraussetzungen für die Gültigkeit einer Deutschen Jugend- und Jüngstenmeisterschaft

Anstelle von 7.2. gilt für Deutsche Jugend- und Jüngstenmeisterschaften:

- 7.2. Die Meldungen müssen aus mindestens fünf Landesseglerverbänden stammen. Liegen bei international ausgeschriebenen Deutschen Jugend- bzw. Jüngstenmeisterschaften eine oder mehrere ausländische Meldungen vor, so genügen 25 Meldungen aus vier Landesseglerverbänden.
- 7.3. Sollten die Anforderungen für eine Deutsche Jugend- bzw. Jüngstenmeisterschaft nicht erfüllt sein, kann die Regatta als Ranglistenregatta durchgeführt werden.
- 7.4. Beabsichtigt der durchführende Verein, die Meisterschaftsregatta abzusagen, so muss er spätestens sieben Tage nach Meldeschluss (Datum des Poststempels) die gemeldeten Teilnehmer und die DSV-Geschäftsstelle schriftlich unterrichten.

Ergänzung zu 14. - Preise

Anstelle von 14. gilt für Deutsche Jugend- und Jüngstenmeisterschaften:

- 14.1. Der DSV gibt Preise (Plaketten) für die ersten drei Plätze und Ehrenurkunden für die ersten sechs Plätze, jeweils in der Gesamtwertung und in der U-Wertung.

8. Anzahl und Art der Wettfahrten

- 8.1. Jede Deutsche Meisterschaft im Seesegeln muss eine Langstreckenregatta sowie zusätzlich mindestens fünf weitere Wettfahrten vorsehen. Die Veranstaltung kann entweder an aufeinander folgenden Tagen oder an zwei aufeinander folgenden verlängerten Wochenenden stattfinden.
- 8.2. Mehr als 3 Wettfahrten an einem Tag sind nicht zulässig.
- 8.3 entfällt

9. Bahnlängen und Mindestgeschwindigkeiten

Die Wettfahrten müssen mindestens eine Distanz von 6 sm, Langstreckenwettfahrten müssen mindestens über eine Dauer von 80 Seemeilen und über Nacht ausgelegt sein. Die festgelegte Bahnlänge kann bei entsprechender Wetterlage verkürzt werden, muss jedoch nach Verkürzung oder Veränderung der Bahn noch mindestens 40 sm betragen. Die Geschwindigkeit des schnellsten Bootes in der jeweiligen Klasse muss mindestens 2 kn betragen.

10. Wertung

- 10.1 Zur Gültigkeit einer Meisterschaft müssen neben der Langstreckenregatta mindestens 4 weitere Wettfahrten gesegelt werden. Werden neben der Langstreckenwettfahrt mehr als 4 Wettfahrten gesegelt, kann eine Wettfahrt (mit Ausnahme der Langstreckenwettfahrt) gestrichen werden. Langstreckenwettfahrten sind mit dem Faktor 1.5 zu bewerten.
- 10.3 entfällt
- 10.4 entfällt

11. Mannschaftswechsel, Bootswechsel

- 11.1 Ein Wechsel der Besatzung (hierunter fällt auch das Anlandlassen von Mannschaftsmitgliedern) kann nur in Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag durch die Wettfahrtleitung schriftlich genehmigt werden.
- 11.3 Eine Mannschaftsliste muss spätestens bis 18.00 Uhr am Tag vor dem ersten Start dem Veranstalter vorliegen. Reserve-Crewmitglieder sind gesondert aufzuführen (Mannschaftswechsel siehe 11.1). Ein Reserve-Crewmitglied darf nicht als Steuermann/frau eingewechselt werden.

Anlage 4

Meisterschaftsordnung für Match-Race Regatten

1. Geltungsbereich

- 1.1. Welt-, Europa- und andere internationale Match-Race-Meisterschaften, die im Bereich des DSV ausgetragen werden, bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den DSV in Übereinstimmung mit den Richtlinien der ISAF.

2. Meisterschaftswürdigkeit für Deutsche Meisterschaften

- 2.1. Der DSV veranstaltet jährlich eine Deutsche Match-Race-Meisterschaft. Er beauftragt Verbandsvereine, diese Veranstaltungen für ihn durchzuführen.
- 2.2. Die Meisterschaft wird nur in Kielbootklassen mit mindestens drei Mann Besatzung ausgeschrieben.

3. Anträge

- 3.1. Verbandsvereine, die zur Durchführung einer Meisterschaft bereit sind, beantragen nach Abstimmung mit der Deutschen Match Race Vereinigung die Übertragung dieser Veranstaltung beim DSV bis zum 30. September des Jahres, das der Meisterschaft vorausgeht.
- 3.2. Dem Antrag ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der Verein mindestens 6 gleichwertige Kielboote zur Verfügung stellen kann.

- 3.3 Die Höchstteilnehmerzahl legt der durchführende Verein in Abstimmung mit der Deutschen Match-Race Vereinigung (MRV) fest und teilt dies bei der Beantragung der Meisterschaft der DSV-Geschäftsstelle mit.
- 3.4 Die Genehmigung zur Durchführung der geplanten Meisterschaft erteilt das DSV-Präsidium.
- 4. Ausschreibung und Segelanweisung**
Der durchführende Verbandsverein muss Ausschreibung und Segelanweisungen gemäß DSV-Musterausschreibung bzw. Mustersegelanweisung erstellen.
Die Meisterschaft muss für mindestens zwei auf einander folgende Tage ausgeschrieben werden.
- 5. Meldungen**
- 5.1. Meldeberechtigt für Deutsche Meisterschaften sind:
- 5.1.1. Steuerleute, die in der Aktuellen Rangliste der MRV geführt werden.
Ausländische Segler/Seglerinnen können aus der Führung in der Rangliste keine Meldeberechtigung ableiten. Übersteigt die Zahl der qualifizierten Meldungen die Höchstteilnehmerzahl, so entscheidet die Reihenfolge in der Aktuellen Rangliste.
- 5.1.2. Steuerleute, die Leistungspassinhaber anderer Klassen sind.
- 5.1.3. Steuerleute, die Deutsche Meister/Meisterin und/oder Deutsche Jugendmeister des Vorjahres sind.
- 5.1.4. bei international ausgeschrieben Deutschen Meisterschaften, ausländische Segler entsprechend einer zwischen der MRV und dem durchführenden Verein abzusprechenden Anzahl. Der Ausrichter hat bis zu 60 % der unter 5.1.1. Meldeberechtigten vorrangig bei der Zulassung zu berücksichtigen. Die verbleibenden 40 % können bis zur Höchstmeldezahl mit den unter 5.1.2., 5.1.3. und 5.1.4. Meldeberechtigten aufgefüllt werden.
- 5.2. Falls Meldegeld erhoben wird, wird die Meldung erst durch Zahlung des Meldegeldes gültig. Die schriftliche Meldung verpflichtet dann zur Zahlung des Meldegeldes. Nur bei Ablehnung der Meldung ist das Meldegeld zurückzuzahlen.
- 5.3. Der DSV ist berechtigt, nach Meldeschluss die eingegangenen Meldungen beim durchführenden Verein zu überprüfen.
- 5.4. Die teilnehmende Mannschaft muss Mitglied in einem DSV-Verbandsverein sein.
- 6. Termine**
- 6.1. Die Ausschreibungen sind mindestens einen Monat vor Meldeschluss zu veröffentlichen. In der Ausschreibung ist Termin und Ort der evtl. geforderten Gewichtskontrolle anzugeben, sowie der Bootstyp auf dem gesegelt wird.
- 6.2. Der Meldeschluss liegt mindestens 14 Tage vor Beginn der Meisterschaft (1. Wettfahrt). Es gilt das Datum des Eingangs der Meldung bei der Meldestelle.
Nachmeldungen dürfen nicht angenommen werden.
- 7. Voraussetzungen für die Gültigkeit einer Deutschen Meisterschaft**
- 7.1. Eine Deutsche Meisterschaft kann nur gesegelt werden, wenn bis zum Meldeschluss mindestens 12 gültige Meldungen abgegeben worden sind und die Gesamtzahl der in der Wettfahrtserie gestarteten Mannschaften mindestens 10 beträgt.
- 7.2. Beabsichtigt der durchführende Verein bei Nichterfüllung von 7.1, die Meisterschaftsregatta abzusagen, so muss er spätestens sieben Tage nach Meldeschluss (Datum des Poststempels) die gemeldeten Teilnehmer und die DSV-Geschäftsstelle schriftlich unterrichten.
- 8. Durchführung der Wettfahrten**
Das Teilnehmerfeld ist je nach Anzahl in zwei oder mehr Gruppen aufzuteilen. Die Gruppeneinteilung sollte nach folgenden Kriterien gesetzt werden:
Der Ranglistenerte in Gruppe 1, der Ranglistenzweite in Gruppe 2 und sofort. Nicht in der Rangliste aufgeführte Teilnehmer sollen den jeweiligen Gruppen zugelost werden. In der jeweiligen Gruppe wird dann eine Round Robin (jeder gegen jeden) gesegelt.

Gruppenerster ist der Steuermann mit den meisten Siegen. Bei gleicher Anzahl von Siegen zählt der direkte Vergleich.

Es werden dann a. entweder nur die Gruppenersten

b. die Gruppenersten und -zweiten

c. die Gruppenersten, -zweiten und besten -dritten

in einer neuen Gruppe zusammengefasst und segeln dann wiederum eine Round Robin. Gewinner ist dann der Sieger der Round Robin.

Ist festgelegt worden, dass ein Finale gesegelt wird, ist Sieger der Gewinner des Finales zwischen dem Gruppenersten und -zweiten.

Die Ausschreibung muss beinhalten, ob ein Finale vorgesehen ist.

9. Gültigkeit

Die Meisterschaft ist gültig, wenn nach ordnungsgemäßer Durchführung des Programms oder evtl. vorgenommener Verkürzungen, eindeutig der Sieger aus den Segelergebnissen ermittelt werden kann.

10. Mannschaftswechsel, Bootszuordnung

10.1. Ein Wechsel der Besatzung kann nur in Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag vom Schiedsgericht schriftlich genehmigt werden.

10.2. Der Ersatz eines Steuermannes/einer Steuerfrau ist ausgeschlossen. Die zeitweilige Ruderführung durch ein anderes Besatzungsmitglied während einer Wettfahrt ist zulässig.

10.3. Die Boote werden vom Veranstalter gestellt. Die Boote werden den Mannschaften zugelost. Ein Wechsel des Bootes nach der Zulosung kann nur in Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag vom Schiedsgericht schriftlich genehmigt werden.

11. Schiedsgericht

Pro Match werden zwei Wasserschiedsrichter eingesetzt. Aus den Wasserschiedsrichtern wird das Schiedsgericht gebildet. Das Schiedsgericht muss insgesamt mindestens aus drei Wasserschiedsrichtern bestehen.

Der Obmann des Schiedsgerichts muss vom DSV genehmigt werden.

12. Preise

12.1. Preise für die ersten drei Mannschaften gibt der DSV.

12.2. Ehrenurkunden werden vom DSV für die erste bis sechste Mannschaft gegeben.

12.3. Die siegreiche Mannschaft trägt den Titel:

"Deutscher Meister im Match-Race Segeln(Jahr)"

13. Verbot von Ausnahmen

Ausnahmen zur Meisterschaftsordnung, soweit diese Vorschrift und die Anlagen solche Ausnahmen nicht ausdrücklich zulassen, können nicht genehmigt werden.

14. Meisterschaftsbericht

Der durchführende Verbandsverein bestätigt die ordnungsgemäße Durchführung der Meisterschaft auf dem Vordruck des DSV. Dieser Vordruck ist innerhalb von sieben Tagen nach Schluss der Meisterschaft der DSV-Geschäftsstelle vorzulegen.

Meisterschaftsordnung für olympisches Format (MO-F)

Diese Meisterschaftsordnung tritt zum 01.04.2006 in Kraft und gilt für alle olympischen Disziplinen sowie die Juniorenmeisterschaften. Ausrichter anderer Deutschen Meisterschaften, die ihre Meisterschaft nach dieser MO-olympisches Format ausrichten wollen, müssen dieses beim DSV bis zum 30.4. beantragen.

1. Allgemeines

- 1.1. Welt-, Europa- und andere internationale Meisterschaften, die im Bereich des DSV ausgetragen werden, bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den DSV in Übereinstimmung mit den Richtlinien der ISAF.
- 1.2. Vereinen, die im Nahbereich kein meisterschaftswürdiges Revier haben, kann auf Antrag vom Präsidium gestattet werden, mit Zustimmung des betreffenden Nationalen Verbandes, Deutsche Meisterschaften im benachbarten Ausland durchzuführen.
- 1.4. Die Bezeichnung Deutsche Meisterschaft kann vom DSV in einzelnen Klassen durch eine Sponsorbezeichnung ersetzt werden, wobei der Hinweis auf die Deutsche Meisterschaft als Untertitel erfolgt (z.B. XY-Cup 2001, Deutsche Meisterschaft in der-Klasse)

2. Meisterschaftswürdigkeit für Deutsche Meisterschaften

- 2.1. Der DSV veranstaltet jährlich Deutsche Meisterschaften, Deutsche Juniorenmeisterschaften, Deutsche Jugendmeisterschaften und Deutsche Jüngstenmeisterschaften. Er beauftragt Verbandsvereine, diese Veranstaltungen für ihn durchzuführen.
- 2.2. Meisterschaften können nur in vom DSV anerkannten Klassen ausgesegelt werden, für die eine Rangliste gemäß Ranglistenordnung geführt wird.
- 2.3. In der jeweiligen Jahresrangliste muss mindestens folgende Anzahl von Ranglistenteilnehmern mit neun gültigen Ranglistenwertungen geführt werden:

2.3.1. bei Kielbooten	50 Boote
2.3.2. bei Jollenkreuzern	40 Boote
2.3.3. bei Jollen und offenen Mehrumpfbooten	60 Boote
2.3.4. bei getrennter Meisterschaft für Seglerinnen	25 Boote
- 2.4. Werden diese Bedingungen von einer Klasse in zwei aufeinander folgenden Jahren nicht erfüllt, so verliert sie die jeweilige Meisterschaftswürdigkeit für mindestens zwei weitere Jahre.
- 2.5. Olympische und paralympische Klassen sind von den Bedingungen 2.3. und 2.4. ausgenommen.

3. Anträge

- 3.1. Verbandsvereine, die zur Durchführung einer Meisterschaft bereit sind, beantragen nach Abstimmung mit der jeweiligen Klassenvereinigung die Übertragung dieser Veranstaltung beim DSV bis zum 30. September des Jahres, das der Meisterschaft vorausgeht.
- 3.2. Die Höchstteilnehmerzahl legt der durchführende Verein in Abstimmung mit der Klassenvereinigung fest und teilt dies bei der Beantragung der Meisterschaft der DSV-Geschäftsstelle mit.
- 3.3. Die Genehmigung zur Durchführung der geplanten Meisterschaft erteilt das DSV-Präsidium.
- 3.4. Auflagen und Pflichten aus Fernseh- und Übertragungsrechteverträgen des DSV sind vom durchführenden Verein einzuhalten.

4. Ausschreibung

Der durchführende Verein muss Ausschreibung und Segelanweisung gemäß DSV-Musterausschreibung bzw. Mustersegelanweisung erstellen.

5. Meldungen

- 5.1. Meldeberechtigt für Deutsche Meisterschaften sind:
 - 5.1.2. Steuerleute, die in der Aktuellen Rangliste ihrer Klasse mit mindestens 25 Ranglistenpunkten aus mindestens 9 Ranglistenwertungen geführt werden.
Ausländische Segler/Seglerinnen können aus der Führung in der Rangliste keine Meldeberechtigung ableiten. Übersteigt die Zahl der qualifizierten Meldungen die Höchstteilnehmerzahl, so entscheidet die Reihenfolge in der Aktuellen Rangliste.

- 5.1.2. Steuerleute, die Leistungspassinhaber sind.
- 5.1.3. Steuerleute, die Deutsche Meisterin/Meister und/oder Deutsche Junioren-, und/oder Jugendmeisterin/Jugendmeister des Vorjahres sind.
- 5.1.4. bei international ausgeschriebenen Deutschen Meisterschaften ausländische Segler entsprechend einer zwischen der Klassenvereinigung und dem durchführenden Verein abzusprechenden Anzahl.
Der Ausrichter hat bis zu 70 % der unter 5.1.1. Meldeberechtigten vorrangig bei der Zulassung zu berücksichtigen. Die verbleibenden 30 % können bis zur Höchstmeldezahl mit den unter 5.1.2., 5.1.3. und 5.1.4. Meldeberechtigten aufgefüllt werden.
- 5.1.5. Die betreffende Klassenvereinigung darf bis zu zwei "Wildcard" vergeben, die zur Teilnahme an der Meisterschaft berechtigen. Die auf diese Weise erlangte Startberechtigung wird nicht auf die Mindest- und Höchstteilnehmerzahl (7.1) und (3.2.) angerechnet. Der Antrag für eine Wildcard muss schriftlich bis zum Meldeschluss der Klassenvereinigung vorliegen.
- 5.2. Eine Meldung wird erst durch Zahlung des Meldegeldes gültig. Die schriftliche Meldung verpflichtet zur Zahlung des Meldegeldes. Nur bei Ablehnung der Meldung ist das Meldegeld zurückzuzahlen.
- 5.3. Der DSV ist berechtigt, nach Meldeschluss die eingegangenen Meldungen beim durchführenden Verein zu überprüfen.

6. Termine

- 6.1. Die Ausschreibungen sind mindestens einen Monat vor Meldeschluss zu veröffentlichen. In der Ausschreibung ist Termin und Ort der Kontrollvermessung anzugeben, wobei darauf hinzuweisen ist, dass keine Erstvermessungen stattfinden.
- 6.2. Der Meldeschluss liegt mindestens 14 Tage vor Beginn der Meisterschaft (1. Wettfahrt). Es gilt das Datum des Eingangs der Meldung bei der Meldestelle. Nachmeldungen dürfen nicht angenommen werden. Der Termin des Meldeschlusses ist in Absprache mit der jeweiligen Klassenvereinigung dem DSV mit der Terminbekanntgabe der Meisterschaft mitzuteilen.
- 6.3. Die betreffende Klassenvereinigung muss die Aktuelle Rangliste der DSV-Geschäftsstelle und dem durchführenden Verein spätestens bis zu Meldeschluss vorlegen.

7. Voraussetzungen für die Gültigkeit einer Deutschen Meisterschaft

- 7.1. Eine Deutsche Meisterschaft kann nur gesegelt werden, wenn bis zum Meldeschluss mindestens 25 gültige Meldungen abgegeben sind und die Gesamtzahl der in der Wettfahrtsreihe gestarteten Boote mindestens 23 beträgt. Mindestens 20 Steuerleute müssen ihre Meldeberechtigung gemäß 5.1.1. herleiten.
- 7.2. Beabsichtigt der durchführende Verein, die Meisterschaftsregatta abzusagen, so muss er spätestens sieben Tage nach Meldeschluss (Datum des Poststempels) die gemeldeten Teilnehmer und die DSV-Geschäftsstelle schriftlich unterrichten.

8. Anzahl und Format der Wettfahrten

- 8.1. Jede Deutsche Meisterschaft muss mindestens sechs Wettfahrten an mindestens drei aufeinander folgenden Tagen vorsehen, wobei die letzte Wettfahrt als Finalwettfahrt aus einem Finale der ersten 10 und einem Flottenfinale zu planen ist.
- 8.2. In der Ausschreibung ist ein Zeitpunkt anzugeben, bis zu dem die Finalteilnehmer festzulegen sind.
- 8.3. Die Finalwettfahrt wird gesegelt, wenn bis zum Zeitpunkt für die Feststellung der Finalteilnehmer mindestens 4 Wettfahrten gesegelt wurden und beim Segeln in Gruppen sichergestellt ist, dass jeder Teilnehmer gegen alle anderen Teilnehmer mindestens einmal zum Segeln eingeteilt war.
- 8.4. Wurden bis zum Zeitpunkt für die Feststellung der Finalteilnehmer weniger als 4 Wettfahrten gesegelt bzw. die beim Segeln in Gruppen notwendige Anzahl von Qualifikationswettfahrten (siehe MO 8.3), dann werden keine Finalwettfahrten gesegelt, es können aber weitere Wettfahrten gesegelt werden um die Meisterschaft gültig zu machen.

- 8.5 Es wird ein Finale zwischen den 10 punktbesten Booten zum Zeitpunkt der Feststellung der Finalteilnehmer nach gesondertem Format und ein Flottenfinale für die restlichen Teilnehmer gesegelt.
- 8.6 Die Qualifikation für die Finalwettfahrt kann in Absprache mit der Klassenvereinigung Gruppensegeln vorsehen. Beim Modus für das Gruppensegeln ist sicherzustellen, dass jeder Teilnehmer gegen alle anderen Teilnehmer angetreten ist und dass nach Abschluss der Qualifikation ein Ergebnis vorliegt, das die Einteilung für die Finalwettfahrt gemäß MO 8.5 und 8.7 ermöglicht.
- 8.7 Flotten-Finale
Die Teilnehmer 11-n aus der Qualifikation gemäß MO 8.1 bzw. 8.6, segeln getrennt von der Finalwettfahrt eine Wettfahrt (Flotten-Finale).
Es wird der gleiche Kurs und Gruppenmodus wie bei den Wettfahrten der Qualifikation gesegelt. Auf Antrag des durchführenden Vereins in Abstimmung mit der Klassenvereinigung kann auf das Flottenfinale verzichtet werden. Dieses ist in der Ausschreibung zu vermerken.

9. Bahnlängen und Mindestgeschwindigkeiten

- 9.1 Außer für das Finale der 10 punktbesten Boote gelten die Bestimmungen 5.2 und 6. der Ranglistenordnung.
- 9.2 Für das Finale der 10 punktbesten Boote wird ein Up- and Down-Kurs gesegelt, für den das erste Boot zwischen 15 und 30 Minuten (Startsignal bis Zieldurchgang führendes Boot) benötigen sollte.

10. Wertung

- 10.1 Zur Gültigkeit einer Meisterschaft müssen mindestens 4 Wettfahrten gesegelt werden. Bei weniger Wettfahrten zählt die Regatta nur als Ranglistenregatta.
- 10.2 Werden 5 oder mehr Wettfahrten gesegelt, wird die schlechteste Wertung jedes Teilnehmers gestrichen, nicht jedoch das Ergebnis der Finalwettfahrt.
- 10.3 Die Punktwertung des Finales der 10 punktbesten Boote wird verdoppelt und kann nicht gestrichen werden.
- 10.4 Die Punktwertung des Flottenfinales wird verdoppelt und es werden jeweils 20 Punkte addiert. Sie kann nicht gestrichen werden.
- 10.5 Sollte das Flotten-Finale keine gültige Wertung haben, jedoch aber das Finale, so ergibt sich das Gesamtergebnis indem jedem Teilnehmer des Flotten-Finales 20 Punkte zu seinen Wertungspunkten aus der Qualifikation addiert werden.
- 10.6 Sollte bei gültiger Wertung des Flottenfinales keine gültige Finalwertung zu Stande kommen, geht die Wertung des Flottenfinales nicht in das Gesamtergebnis ein.

11. Mannschaftswechsel, Bootswechsel

- 11.1. Ein Wechsel der Besatzung oder des Bootes kann nur in Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag vom Schiedsgericht schriftlich genehmigt werden.
- 11.2. Der Ersatz eines Steuermannes/einer Steuerfrau ist ausgeschlossen. Die zeitweilige Ruderführung durch ein anderes Besatzungsmitglied während einer Wettfahrt ist zulässig.

12. Kontrollvermessung

Während einer Meisterschaft muss der mit der Durchführung beauftragte Verein Vermessungskontrollen vornehmen lassen.

Mindestanforderung:

- Messbriefe und Vermessungsplaketten,
- Erstvermessung der Segel,
- Stichproben bei Bootsgewichten,
- Messmarken,
- Kontrollen nach Zieldurchgang

13. Schiedsgericht und Wasserschiedsrichter

- 13.1 Das Schiedsgericht muss aus mindestens fünf qualifizierten Schiedsrichtern bestehen, die aus mindestens zwei Landesverbänden kommen müssen und von denen höchstens zwei dem durchführenden Verein angehören dürfen.
- 13.2 Die Einsetzung des Schiedsgerichtes, unter namentlicher Benennung des Obmannes sowie der Wasserschiedsrichter, bedarf der Zustimmung des DSV.
- 13.3 Im Finale der 10 punktbesten Mannschaften wird Addendum Q angewandt; dieses ist in die Ausschreibung aufzunehmen. Für das Finale sind mindestens 2 Schiedsrichter mit der Befähigung als Wasser-schiedsrichter des DSV einzusetzen.

14. Preise

- 14.1. Preise für Meisterschaftsregatten gibt der DSV der Mannschaft bzw. in den Einhand-Klassen dem Steuermann bzw. der Steuerfrau für den ersten, zweiten und dritten Platz.
- 14.2. Ehrenurkunden werden vom DSV für die erste bis sechste Mannschaft bzw. den Steuermann bzw. die Steuerfrau gegeben.
- 14.3. Die siegreiche Mannschaft bzw. der Steuermann bzw. die Steuerfrau trägt den Titel: "Deutscher Meister bzw. Deutsche Meisterin der-Klasse(Jahr)"

15. Verbot von Ausnahmen

Ausnahmen zur Meisterschaftsordnung, soweit diese Vorschrift und die Anlagen solche Ausnahmen nicht ausdrücklich zulassen, können nicht genehmigt werden, außer Genehmigungen nach WO 12.

16. Meisterschaftsbericht

Der durchführende Verbandsverein bestätigt die ordnungsgemäße Durchführung der Meisterschaft auf dem Vordruck des DSV. Dieser Vordruck ist innerhalb von sieben Tagen nach Schluss der Meisterschaft der DSV-Geschäftsstelle vorzulegen.

Anlage zur Meisterschaftsordnung MO-F **-Deutsche Juniorenmeisterschaften-**

Anstelle von 2.2 bis 2.6 MO - Meisterschaftswürdigkeit - gilt für Deutsche Juniorenmeisterschaften:

- 2.2 Deutsche Juniorenmeisterschaften können nur in olympischen Bootsklassen ausgesegelt werden, die jeweiligen Klassen werden vom LSA festgelegt.
- 2.3 Die Juniorenmeisterschaften sollen auf einem offenen Seerevier im Rahmen einer hochrangigen Regatta stattfinden. (2.4. -2.6 entfallen)

Anstelle von 5. MO - Meldungen - gilt für Deutsche Juniorenmeisterschaften:

- 5.1 An Deutschen Juniorenmeisterschaften können nur Mannschaften teilnehmen, die bezogen auf das Jahr, in dem die Meisterschaft durchgeführt wird, höchstens das 21. Lebensjahr vollenden bzw. vollendet haben. (U22)
- 5.1.1 Steuerleute, die in einer Vorjahresrangliste einer Klasse geführt werden oder deren Teilnahme von dem für ihren Verein zuständigen Landesseglerverband befürwortet wird.

Anstelle von 7. -Voraussetzung für die Gültigkeit - gilt für Deutsche Juniorenmeisterschaften:

7. Voraussetzungen für die Gültigkeit einer Deutschen Juniorenmeisterschaft
- 7.1 Eine Deutsche Juniorenmeisterschaft kann nur gesegelt werden, wenn bis zum Meldeschluss mindestens 15 gültige Meldungen abgegeben sind.
- 7.2 Beabsichtigt der durchführende Verein, die Meisterschaftsregatta abzusagen, so muss er spätestens 7 Tage nach Meldeschluss (Datum des Poststempels) die gemeldeten Teilnehmer und die DSV -Geschäftsstelle schriftlich unterrichten.
- 7.4 Die Gesamtzahl der in der Serie gestarteten Boote muss mindestens 13 betragen.

Anstelle von 14.3 - Preise - gilt für Deutsche Juniorenmeisterschaften:

14.3 Die siegreiche Mannschaft bzw. der Steuermann bzw. die Steuerfrau trägt den Titel:
"Deutscher Juniorenmeister bzw. Deutsche Juniorenmeisterin U 22 in
der-Klasse (Jahr).."

Darüber hinaus wird folgender Titel vergeben:

Die Punktbeste Mannschaft, bzw. Steuermann bzw. Steuerfrau, die im Jahr der
Meisterschaft höchstens das 18. Lebensjahr vollenden bzw. vollendet haben:

"Deutscher Juniorenmeister bzw. Deutsche Juniorenmeisterin U 19 in der
....-Klasse (Jahr).."

**Durchführungsvorschriften für Dopingkontrollen bei Deutschen Meisterschaften,
Junioren-, Jugend- und Jüngstenmeisterschaften**

1. Die Durchführung der Kontrollen erfolgt nach den Rahmenrichtlinien des Deutschen Sportbundes zur Bekämpfung des Dopings.
2. Mit der Durchführung der Kontrollen kann der Deutsche Segler-Verband ein anerkanntes Institut beauftragen.
3. Der Wettsegelausschuss legt auf Vorschlag des Anti-Dopingbeauftragten des DSV fest, bei welchen Meisterschaften Kontrollen durchgeführt werden.
4. Der Anti-Dopingbeauftragte legt zwei Tage vor der ersten Wettfahrt der betreffenden Meisterschaft den Umfang der Kontrollen sowie die Auswahl der zu kontrollierenden Seglerinnen/Segler fest.
5. Die Kosten des Kontrollsystems werden für das jeweilige Jahr im voraus geschätzt und in einer anteiligen Pauschale allen Vereinen berechnet, die Deutsche Meisterschaften, Junioren-, Jugend- und Jüngstenmeisterschaften durchführen. Die Pauschale wird nicht berechnet, wenn nur eine gesonderte Meisterschaftswertung für Junioren im Rahmen einer anderen Regatta durchgeführt wird.

Gebühren

Registrierungsgebühr

Die Gebühr gemäß 4.5 der Wettsegelordnung, letzter Satz, beträgt € 10,--.

Berufungsgebührenordnung

Die Berufungsgebühr beträgt € 75,--, bei Jugend- und Jüngstenregatten € 25,--.

Die Berufungsgebühr muss spätestens 1 Monat nach Ende der Berufungsfrist beim DSV eingegangen sein.

Anerkennungsordnung für Klassen und Klassenvereinigungen

Vorbemerkungen

Als Grundlage für die Anerkennung von Klassenvereinigungen und die Einstufung der Klassen wird diese Anerkennungsordnung erlassen. Diese Vorschrift gilt nur für Segelboote. Für andere Segelfahrzeuge, wie z.B. Surfer, Eis- und Strandsegler sowie Modellsegler, gelten gesonderte Vorschriften.

1. Klassenvereinigungen

- 1.1. Eine Klassenvereinigung ist der Zusammenschluss von Seglern, die den Segelsport in einer bestimmten Bootsklasse ausüben oder fördern wollen. Diese Definition gilt unabhängig von einer Anerkennung durch den DSV. Eine Mitarbeit im Ausschuss Klassenvereinigungen des DSV oder die Zuerkennung eines bestimmten Status für die Klasse gem. Ziff. 3 ist jedoch nur möglich, wenn die Klassenvereinigung vom DSV anerkannt und damit, entsprechend dem Grundgesetz des DSV, als außerordentliches Mitglied aufgenommen worden ist.
- 1.2. Klassenvereinigungen können unter folgenden Voraussetzungen als außerordentliches Mitglied in den DSV aufgenommen und damit anerkannt werden:
 - Mindestens 25 Boote der jeweiligen Klasse, deren Eigner einem DSV-Verein angehören, müssen im Register des DSV eingetragen sein.
 - Die Klassenvereinigung muss eine Klassenvorschrift und eine Satzung haben, die den Bedingungen des Deutschen Segler-Verbandes entsprechen.
 - Die Klassenvereinigung muss ihre Arbeitsfähigkeit nachgewiesen haben. Unter Arbeitsfähigkeit ist zu verstehen:
 - o Die Klassenvereinigung muss einen handlungsfähigen Vorstand haben
 - o Die satzungsmäßige Hauptversammlung muss regelmäßig abgehalten werden
 - o Mindestens zweimal im Jahr muss ein Rundschreiben an die Mitglieder verschickt werden; zwei Exemplare sind jeweils dem DSV zuzustellen
- 1.3. Aufnahmeverfahren:

Klassenvereinigungen, die vom DSV anerkannt und als außerordentliches Mitglied aufgenommen werden wollen, stellen dazu frühestens ein Jahr nach ihrer Gründung einen formlosen Antrag an das Präsidium.

Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

 - Klassenvorschriften, bei ausländischen Klassen Original und deutsche Übersetzung
 - Satzung der Klassenvereinigung
 - Mitgliederverzeichnis
 - Mitteilungsblätter

Abweichend von diesen Regeln können die Klassenvereinigungen von Internationalen Klassen ihre Aufnahme als außerordentliches Mitglied im DSV auch vor Ablauf eines Jahres nach ihrer Gründung bzw. ihrer Anerkennung durch die ISAF beantragen.
- 1.4. Mit der Aufnahme einer Klassenvereinigung als außerordentliches Mitglied in den DSV wird sie Mitglied im Ausschuss Klassenvereinigungen.
- 1.5. Die als außerordentliches Mitglied im DSV aufgenommenen Klassenvereinigungen werden mindestens alle 5 Jahre daraufhin geprüft, ob sie die Bedingungen für ihre Mitgliedschaft noch erfüllen. Werden diese Bedingungen über einen Zeitraum von mehr als 3 Jahren nicht mehr erfüllt, erlischt die Mitgliedschaft im DSV.

2. Anerkennung von Bootsklassen

2.1. Grundsätze:

- 2.1.1. Im Bereich des Deutschen Segler-Verbandes werden Klassen in folgenden Kategorien anerkannt:

- Internationale Klassen (hierzu gehören alle von der ISAF anerkannten Klassen, also „international classes“ und „recognized classes“)
- Nationale Klassen
- Anerkannte ausländische Klassen
- Verbandsklassen
- Registrierte Klassen

Anmerkung: Neben den hier angeführten Klassenkategorien werden Bootsklassen auch nach anderen, z.B. technischen Kriterien unterschieden. Diese Einstufung ist nicht Gegenstand dieser Anerkennungsordnung.

Die Anerkennung der Internationalen Klassen erfolgt durch die ISAF nach den dort festgelegten Regeln. Eine solche Anerkennung wird grundsätzlich durch den DSV übernommen.

Über die Anerkennung aller anderen hier aufgeführten Klassen entscheidet der Deutsche Segler-Verband nach Maßgabe dieser Anerkennungsordnung.

2.1.2. Die Einstufung einer Klasse in eine der o.a. Kategorien entscheidet über den Grad der Selbstverwaltung der Klasse.

2.1.3. Grundlegende Voraussetzung für die Anerkennung einer Bootsklasse und, damit verbunden, ihre Einstufung in eine der o.a. Kategorien ist die Aufnahme der Klassenvereinigung als außerordentliches Mitglied in den DSV entsprechend Ziffer 2 dieser Anerkennungsordnung.

2.1.4. Für alle vom DSV anerkannten Klassen gilt:

- Die ordnungsgemäße Vermessung/ Typenprüfung der Boote muss gewährleistet sein.
- Die Vergabe von Segelnummern muss durch den DSV oder nach Beauftragung durch die Klassenvereinigung nach den Richtlinien des DSV erfolgen.

Bei Internationalen Klassen gelten die Bestimmungen der ISAF.

2.1.5. Die Einstufung und damit die Zuerkennung eines bestimmten Status ist dann von der Zahl der beim DSV registrierten Boote, deren Eigner Mitglied eines DSV-Vereines sind, abhängig.

2.2. Registrierte Klassen:

Alle Klassen, die nicht die Voraussetzungen für die Einstufung in eine höhere Kategorie erfüllen, deren Klassenvereinigung aber vom DSV anerkannt ist, gelten als Registrierte Klasse. Die Klassen verwalten sich selbst. Dies schließt auch die Verwaltung der Klassenvorschriften ein.

2.3. Verbandsklassen

Die Verbandsklasse gilt als Vorstufe zur nationalen oder anerkannten ausländischen Klasse.

2.3.1. Die Klassenvorschriften werden von der jeweiligen Klassenvereinigung verwaltet.

2.3.2. Für eine Anerkennung müssen folgende Mindestbootzahlen registriert sein:

Jollen und offene Mehrumpfboote	80	Einheiten
Jollenkreuzer und Kielboote	50	Einheiten

2.4. Nationale Klassen

2.4.1. Der DSV

- erlässt und verwaltet die Klassenvorschriften und kontrolliert ihre Einhaltung.
- Verwaltet und vergibt die Baulizenzen unter Berücksichtigung von Patentrechten. Lizenzrechte und Lizenzgebühren sind in den Klassenvorschriften festzulegen

2.4.2. Für eine Anerkennung als Nationale Klasse müssen folgende Mindestbootzahlen registriert sein:

Jollen und offene Mehrumpfboote	200	Einheiten
Jollenkreuzer und Kielboote	150	Einheiten

2.4.3. Ein Bootstyp, der als nationale Klasse durch den DSV anerkannt wird, muss sich mindestens 1 Jahr als Verbandsklasse bewährt haben.

2.5. Anerkannte ausländische Klassen.

2.5.1. Der Ursprung der Klasse liegt im Ausland. Die Klassenvorschriften müssen sachlich mit den im Ursprungsland geltenden Vorschriften übereinstimmen und ins Deutsche übersetzt sein.

2.5.2. Es gilt 2.4.2

3. Anerkennungsverfahren für Verbandsklasse, Nationale und anerkannte ausländische Klassen.

3.1. Anträge auf Anerkennung einer Klasse und deren Einstufung sind von den Klassenvereinigungen formlos an das Präsidium des Deutschen Segler-Verbandes zu richten. Mit dem Antrag sind einzureichen:

- Klassenvorschriften, bei ausländischen Klassen Original und deutsche Übersetzung

- Zeichnungen und Unterlagen des Bootstyps sowie Materialspezifikationen
 - Bei Nationalen Klassen zusätzlich: Erklärung des Rechtsinhaber, dass er bereit ist, Lizenzen an andere Werften zu vergeben.
- 3.2. Über die Anträge auf Anerkennung als Nationale Klasse bzw. anerkannte ausländische Klasse entscheidet der Seglerrat auf Vorschlag des Präsidiums. Bei der Verbandsklasse entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des Ausschusses Klassenvereinigungen.
4. Rückstufung von Bootsklassen.
- 4.1. Erfüllt eine Klasse die Anforderungen dieser Ordnung nicht mehr, so kann sie in die Klassenkategorie, deren Anforderungen sie erfüllt, zurückgestuft, oder der Status einer anerkannten Klasse kann ganz gelöscht werden. Dies gilt regelmäßig dann, wenn die außerordentliche Mitgliedschaft der jeweiligen Klassenvereinigung im DSV erloschen ist.
- 4.2. Eine Rückstufung kann vor allem dann erfolgen, wenn die Zahl der beim DSV registrierten Boote, deren Eigner Mitglied eines DSV-Vereines sind, über einen Zeitraum von mehr als drei Jahren weniger als 80 Prozent der für die Erlangung des Klassenstatus notwendigen Zahl beträgt.
- 4.3. Über die Rückstufung einer Klasse bzw. Streichung des Status einer anerkannten Klasse entscheidet der Seglerrat auf Antrag des Präsidiums. Vor einer solchen Entscheidung ist der Klassenvereinigung die Möglichkeit zu einer Stellungnahme einzuräumen.
- 5. Status als „Klassische Yachten“**
- Eine Bootsklasse, die über einen längeren Zeitraum als Nationale Klasse im DSV anerkannt war und eine besondere Bedeutung für die Entwicklung des Segelsportes in Deutschland hatte, die Bedingungen für eine weitere Anerkennung aber nicht mehr erfüllt, kann auf Antrag in die Gruppierung „Klassische Yachten“ eingestuft werden. Dies gilt analog auch für Internationale oder Anerkannte Ausländische Klassen. Anträge sind an das Präsidium des DSV zu richten. Über die Einstufung entscheidet der Seglerrat. Vor einer Entscheidung ist der Ausschuss Klassenvereinigungen zu hören. Der DSV koordiniert die Interessen der Bootseigner. Besondere Rechte ergeben sich aus diesem Sonderstatus nicht.